

**Datum des Beschlusses: 22.12.2023**

Rektor: Univ.-Prof. HR MMag. DDr. Erwin Rauscher  
Vizerektorin: HS-Prof. Mag. Dr. Christine Schörg  
Vizerektorin: HS-Prof. Mag. iur. Dr. Edda Polz, BEd MEd PhD

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich hat beschlossen:

## **Verordnung des Rektorats der PH NÖ für das Aufnahmeverfahren Hochschullehrgang außerordentliches Bachelorstudium – ARISE Sozial-, Lebens-, Ehe- und Familienberatung**

Gemäß § 50 (6) Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats; diese wird nachfolgend festgelegt.

Das Verfahren besteht aus einem Face-to-Face Assessment an einem Termin.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für den Hochschullehrgang mit Masterabschluss gilt für ein Studienjahr. Eine positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens behält damit die Gültigkeit bis zum 1.10. des Folgejahres.

### **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

(1) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber\*in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden.

(2) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens sowie Termine werden auf der Website der PH NÖ veröffentlicht.

(3) Die Anmeldung erfolgt über das Bewerbungstool in PH-Online innerhalb der Registrierungsfrist.

(4) Anmeldungen außerhalb der Frist sowie unvollständige Anmeldeunterlagen werden nicht berücksichtigt.

### **§ 3 Face-to-Face Assessment**

Anhand aktueller bildungsrelevanter Themen und Fragestellungen vertreten die Bewerber\*innen ihre Meinung in einer Gruppendiskussion. Die Beurteilung erfolgt durch zwei unabhängige, fachlich geeignete Assessor\*innen. Dabei wird neben dem Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz Wert gelegt auf:

- Gesprächsverhalten
- Sozialverhalten
- Argumentationsfähigkeit

#### **§ 4 Reihungskriterien**

Falls aus Ressourcengründen (Höchstzahl der möglichen Zulassungswerber\*innen erreicht) nicht alle Bewerber\*innen, die die Zulassungskriterien erfüllen, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Anzahl der erreichten Punkte beim Face-to-Face Assessment, bei Punktegleichheit nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Bewerbung.

#### **§ 5 Zulassung**

(1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, ist von den Studienwerber\*innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist der ÖH-Beitrag zu entrichten.

(2) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt nach Beschlussfassung durch das Rektorat und mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Baden, am 22.12.2023

Rektorat der PH NÖ